

Satzung
(geänderte Fassung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Partnerstädte e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach/Main bereits eingetragen worden.
2. Sitz des Vereins ist Heusenstamm.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Interkulturelle Erfahrungen, kultureller Austausch, Völkerverständigung in den Generationen abseits touristischer Aktivitäten werden als Satzungszweck festgeschrieben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit und in den Partnerstädten, der Information der Bevölkerung über das Leben in den Partnerstädten sowie allen weiteren zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen und geeigneten Maßnahmen.

Der Verein hat insbesondere folgende Ziele:

- Ermöglichung des Dialoges über die Zukunft Europas
- Sicherung der Grundrechte und Unionsbürgerschaft
- Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz
- Sicherung der Begegnung von Jugendlichen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages sowie der Zahlung des 1. Jahresbeitrages und der Aufnahme in die Mitgliederkartei. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann schriftlich ohne Begründung erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Pflichten als Mitglied grob fahrlässig verletzt hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Unterbleibt die Berufung innerhalb der Frist, so ist der Ausschluß rechtswirksam.

§ 5a Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Außerordentliches Mitglied kann sein der Bürgermeister, der 1. Stadtrat oder ein anderes vom Bürgermeister bestimmtes Magistratsmitglied.
2. Außerordentliche Mitglieder können außerdem Vereine und Organisationen sein, deren Vereinszweck in Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins steht.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Wer außerordentliches Mitglied ist, kann nicht zugleich ordentliches Mitglied sein.
5. Das Weitere, insbesondere Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Vst Finanzen) und dem Schriftführer (Vst Organisation) – diese Personen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich; sie zeichnen als gesetzliche Vertreter dergestalt, daß entweder der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam oder einer der beiden mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer den Verein vertreten. Soweit Partnerstädte betroffen sind, kann der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit dem Beisitzer für die jeweiligen Partnerstadt die Interessen des Verein vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der übrige Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vor-

- stand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder sind abstimmungsberechtigt.
 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
 - g) Wahl der Revisoren
 4. Die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
 5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch Schreiben an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Einzelpersonen, die nachweislich über kein eigenes Einkommen verfügen, ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde am 12. Juni 2003 beschlossen.

Unterschriften: Winfried Prechtl – H. Hartmann – C. Hartmann - Bernd Fischer –
H. Rieth – L. Fella – Elisabeth Ball

Geschäftsordnung (Stand 12.06.2003)

1. Vorstandssitzungen

Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende die übrigen Mitglieder des Vorstandes oder aufgrund besonderer Gegebenheiten den erweiterten Vorstand, d.h. einschließlich der Beisitzer, schriftlich bis spätestens eine Woche vor Termin unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Andere Vereinsmitglieder können vom Vorstand in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

2. Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, in finanziellen Angelegenheiten mit 2/3-Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wurden vom Vorstand andere Mitglieder in beratender Funktion hinzugezogen, so sind diese, außer in finanziellen Angelegenheiten, ebenfalls abstimmungsberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

3. Aufgaben innerhalb des Vorstandes

- 3.1 Dem Vorsitzenden obliegt die Organisation des Vereins. Er lädt zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen ein und repräsentiert den Verein nach außen.
- 3.2 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden und ist zuständig für organisatorische Fragen.
- 3.3 Der Schatzmeister ist zuständig für die Führung der Bücher und der laufenden Feststellung der Liquidität des Vereins. Er führt das Vereinskonto beim Geldinstitut und ist zuständig für die vollständige Pflege der Mitgliederkartei. Er überprüft geplante Veranstaltungen im Hinblick auf ihre Förderfähigkeit durch die EU oder durch die Gemeinde und erstellt entsprechende Anträge für Fördermittel. Hierbei wird er unterstützt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Im Falle finanzieller Engpässe ist er verpflichtet frühzeitig den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Der Schriftführer führt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll und entwirft Schriftsätze für den Verein, neben Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind dies auch Presseartikel über vorgesehene und stattgefundene Veranstaltungen des Vereins, die vorzugsweise in der Heusenstammer Stadtpost veröffentlicht werden.
- 3.5 Die Beisitzer sind die Koordinatoren zu den Partnerstädte. Sie halten in zeitlichen Abständen Kontakt mit Führungspersonen in den Partnerstädten und lassen sich beabsichtigte Partnerschaftsbegegnungen aus den Partnerstädten frühzeitig mitteilen bzw. teilen solche den Partnerstädten mit. Sie unterrichten den Vorstand über alle erhaltenen Informationen aus den Partnerstädten unaufgefordert. Schriftstücke, die im Namen des Vereins an die Partnerstädte verschickt werden, müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden und werden als Kopien dem gesamten Vorstand übergeben. Die Beisitzer haben das Recht ihre genannten Helfer zu Tätigkeiten heranzuziehen und diese auch bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen mitzubringen.
- 3.6 Der außerordentliche Vorstand ist wie der ordentliche Vorstand über alle Vorgänge zu informieren.

4. Umfang der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit bei Bedarf ergänzt werden.